

Arztpraxen fragen an – die KVSA antwortet

Der Jahresauftakt der Artikel-Serie startet mit häufig gestellten Anfragen der Arztpraxen in Sachsen-Anhalt an die Hygieneberaterinnen der KVSA.

Dürfen Händedesinfektionsmittel in der Praxis umgefüllt werden?

Händedesinfektionsmittel dürfen wegen der Gefahr von Sporenbildung und aufgrund des Arzneimittelgesetzes (vgl. Paragraph 2 Abs. 1 und Paragraph 4 Abs. 14 AMG) nur unter aseptischen Bedingungen in einer (Krankenhaus-) Apotheke nachgefüllt werden. Das Umfüllen von Hände-Desinfektionsmitteln in der Praxis ist also nicht erlaubt, weshalb die Verwendung von Einmalflaschen empfohlen wird.

Ist die Anwendung einer Sprühdeseinfektion in der Praxis erlaubt?

In der Empfehlung „Anforderung an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“ (2004) des Robert-Koch-Institutes ist Folgendes beschrieben:

„Eine Sprühdeseinfektion gefährdet den Durchführenden und erreicht nur eine unzuverlässige Wirkung. Sie sollte daher ausschließlich auf solche Bereiche beschränkt werden, die durch eine Wischdesinfektion nicht erreichbar sind.“

Aufgrund der inhalativen Gefährdung des Personals sollte eine Sprühdeseinfek-

tion nur in Ausnahmefällen bei kleinsten Flächen, bei denen eine Wischdesinfektion nicht möglich ist, erfolgen.

Wie kann man sich auf eine bevorstehende Hygienebegehung vorbereiten?

Steht eine Hygieneüberprüfung durch das zuständige Gesundheitsamt bevor, kann der Fragebogen „Hygiene und Medizinprodukte – Feststellung des Status quo in der Arztpraxis“ zur Vorbereitung genutzt werden. Der Fragebogen enthält zu jeder Frage auch eine hinterlegte Erläuterung, sodass neben der praxisinternen Einschätzung nähere Hinweise und Umsetzungsvorschläge genutzt werden können. Jedoch erhebt der Fragebogen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann regionale Vorgaben oder Rechtsauslegungen von Aufsichtsbehörden nicht berücksichtigen.

Der Fragebogen ist abrufbar im Internet auftritt der KVSA unter www.kvsa.de >> Praxis >> Vertragsärztliche Tätigkeit >> Qualität >> Hygiene und Medizinprodukte.

Darf Schmuck in der Praxis getragen werden?

Laut TRBA 250 dürfen bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, z. B. (Ehe-)Ringe, Armbanduhren, Piercings, künstliche Fingernägel, Freundschaftsbänder, getragen werden.

Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen.

Müssen Personen- und Säuglingswaagen geeicht werden?

Medizinische Waagen unterliegen neben dem Medizinproduktegesetz auch den Anforderungen des Eichgesetzes. Eichpflichtige Waagen in der Arztpraxis sind Personenwaagen und Säuglingswaagen. Bei Anschaffung und Verwendung dieser Waagen ist darauf zu achten, dass diese zugelassen sind bzw. eine CE-Kennzeichnung haben und damit eichfähig sind. Gemäß Anhang E der Eichordnung gelten folgende Eichgültigkeitsdauern:

- Personenwaagen: unbefristete Eichgültigkeitsdauer, solange keine Reparatur an der Waage erfolgt; nach einer Instandsetzungsmaßnahme ist die Eichung zu wiederholen
- Säuglingswaagen: 4 Jahre Eichgültigkeitsdauer

Sie haben Fragen oder weiteren Informationsbedarf? Gern können Sie sich an Anke Schmidt telefonisch unter 0391 627-6435 oder an Christin Richter unter 0391 627-6446 oder per Mail an Hygiene@kvsa.de wenden.